

---

**Vorsitz: Deutschland****1114. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Dienstag, 4. Oktober 2016

Beginn: 15.05 Uhr

Schluss: 19.40 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter E. Pohl  
C. Weil

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: UNTERRICHTUNG ÜBER DEN AKTUELLEN  
STAND DURCH DEN SONDERBEAUFTRAGTEN  
DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN DER OSZE  
IN DER UKRAINE UND IN DER TRILATERALEN  
KONTAKTGRUPPE, BOTSCHAFTER  
MARTIN SAJDIK

Erörterung unter Punkt 2 der Tagesordnung

Punkt 2 der Tagesordnung: BERICHT DES LEITENDEN BEOBACHTERS DER  
SONDERBEOBACHTERMISSION DER OSZE IN  
DER UKRAINE

Vorsitz, Sonderbeauftragter des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE in der Ukraine und in der trilateralen Kontaktgruppe, Leitender Beobachter der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (PC.FR/28/16 OSCE+), Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Moldau und San Marino) (PC.DEL/1340/16), Kasachstan (PC.DEL/1323/16 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/1315/16), Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1312/16), Türkei

(PC.DEL/1345/16 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/1373/16 OSCE+), Belarus (PC.DEL/1349/16 OSCE+), Norwegen (PC.DEL/1330/16), Aserbajdschan (PC.DEL/1336/16 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/1322/16 OSCE+)

Punkt 3 der Tagesordnung: PRÄSENTATION DES GESAMTHAUSHALTS-  
VORANSCHLAGS 2017 DURCH DEN  
GENERALSEKRETÄR DER OSZE

Vorsitz, Generalsekretär (SEC.GAL/147/16 OSCE+), Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Island; sowie mit Andorra und der Ukraine) (PC.DEL/1341/16), Kasachstan (PC.DEL/1324/16 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/1326/16), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1313/16), Kanada, Türkei (PC.DEL/1337/16 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/1372/16 OSCE+), Norwegen (PC.DEL/1331/16), Armenien, Ukraine (PC.DEL/1319/16 OSCE+), Aserbajdschan (PC.DEL/1333/16 OSCE+), Österreich (PC.DEL/1317/16 OSCE+)

Punkt 4 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER  
ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN  
ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER  
RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE

Vorsitz

**Beschluss:** Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1221 (PC.DEC/1221) über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Vorsitz, Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Island; sowie mit Andorra und der Ukraine) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss)

Punkt 5 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER THEMA UND TERMIN DES  
SEMINARS ZUR MENSCHLICHEN DIMENSION  
IN WARSCHAU

Vorsitz

**Beschluss:** Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1222 (PC.DEC/1222) über Thema und Termin des Seminars zur menschlichen Dimension in Warschau; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 6 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

- (a) *Teilnahme von K. Batyrow am Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension vom 19. bis 30. September 2016 in Warschau:* Kirgisistan (Anhang), Russische Föderation, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1314/16), Tadschikistan (PC.DEL/1321/16 OSCE+), Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit der Ukraine) (PC.DEL/1343/16/Rev.1), Kasachstan, Belarus, Aserbaidschan (PC.DEL/1347/16 OSCE+)
- (b) *Illegale wirtschaftliche und andere Aktivitäten in den besetzten Gebieten von Aserbaidschan:* Aserbaidschan (PC.DEL/1334/16 OSCE+)
- (c) *Verfassungsreferendum in Aserbaidschan am 26. September 2016:* Aserbaidschan (PC.DEL/1335/16 OSCE+), Kasachstan, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1316/16), Tadschikistan, Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Moldau) (PC.DEL/1342/16), Belarus (PC.DEL/1351/16 OSCE+), Türkei (PC.DEL/1346/16 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/1327/16)
- (d) *Wahl zur Staatsduma in der Russischen Föderation am 18. September 2016:* Russische Föderation (PC.DEL/1328/16), Belarus (PC.DEL/1350/16 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1325/16), Georgien (PC.DEL/1353/16 OSCE+), Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/1344/16), Ukraine (PC.DEL/1320/16 OSCE+)
- (e) *Unbegründete Festnahme des ukrainischen Journalisten R. Suschtschenko in der Russischen Föderation:* Ukraine (PC.DEL/1318/16 OSCE+), Russische Föderation
- (f) *Das am 30. September 1938 unterzeichnete Münchner Abkommen:* Russische Föderation (PC.DEL/1329/16), Ukraine, Vereinigtes Königreich, Frankreich

- (g) *Gewaltanwendung durch Aserbaidshan, um der Bevölkerung von Bergkarabach das Selbstbestimmungsrecht zu verweigern: Armenien, Aserbaidshan (PC.DEL/1348/16 OSCE+)*

Punkt 7 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

*Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Amtierenden Vorsitzenden (CIO.GAL/171/16):* Vorsitz

Punkt 8 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALESEKRETÄRS**

- (a) *Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs (SEC.GAL/144/16 OSCE+):* Direktor des Konfliktverhütungszentrums
- (b) *Teilnahme des Generalsekretärs an der 71. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 19. bis 23. September 2016 in New York:* Direktor des Konfliktverhütungszentrums (SEC.GAL/144/16 OSCE+)
- (c) *Teilnahme des Generalsekretärs am 1. Oktober an der Herbsttagung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE vom 30. September bis 2. Oktober 2016 in Skopje:* Direktor des Konfliktverhütungszentrums (SEC.GAL/144/16 OSCE+)
- (d) *Besuche des Generalsekretärs vom 7. bis 10. September und am 15. September 2016 in der Ostukraine:* Direktor des Konfliktverhütungszentrums (SEC.GAL/144/16 OSCE+)
- (e) *Für Anfang November 2016 anberaumte Unterrichtung durch das Konfliktverhütungszentrum über die Aktivitäten des Dienstes „Unterstützung von Einsätzen“:* Direktor des Konfliktverhütungszentrums (SEC.GAL/144/16 OSCE+)
- (f) *Memorandum of Understanding zwischen der OSZE und dem Internationalen Luftverkehrsverband (IATA), das Mitte Oktober in Genf unterzeichnet werden soll:* Direktor des Konfliktverhütungszentrums (SEC.GAL/144/16 OSCE+)
- (g) *Aufruf zur Nominierung von Bewerbern für Posten der höheren Führungsebene:* Direktor des Konfliktverhütungszentrums (SEC.GAL/144/16 OSCE+)

Punkt 9 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

- (a) *Verlängerung des Standard-Beitragsschlüssels und des Beitragsschlüssels für die Feldoperationen bis 31. Dezember 2017 (PC.DEC/1196):* Vorsitz
- (b) *Bericht des gemeinsamen Untersuchungsteams zum Abschuss von Flug MH17 der Malaysian Airlines:* Niederlande

- (c) *Präsidentschaftswahl in Usbekistan am 4. Dezember 2016: Usbekistan (PC.DEL/1339/16 OSCE+)*
- (d) *Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten und Referendum über künftige Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften am 6. November 2016 in Bulgarien: Bulgarien*
- (e) *Ratifizierungsprozess des UN-Übereinkommens von Paris zum Klimawandel: Frankreich*

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 13. Oktober 2016, um 10.00 Uhr im Neuen Saal

---

**1114. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1114, Punkt 6 (a) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION KIRGISISTANS**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
werte Kolleginnen und Kollegen,

man kann heute davon ausgehen, dass die Kirgisische Republik verlässlich den Aufbau der parlamentarischen Demokratie betreibt. Wir teilen uneingeschränkt die demokratischen Werte der OSZE und setzen sie in die Tat um. Kirgisistan hält sich so wie bisher strikt und freiwillig an alle Empfehlungen der OSZE und des ODIHR.

Wir sind jedoch entschieden gegen Doppelmoral und die Verwandlung unserer Organisation in eine Institution, die provoziert und sich in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten einmischt.

Gleichzeitig macht Kirgisistan darauf aufmerksam, dass es unzulässig ist, dass die OSZE und andere internationale Foren kriminellen Elementen eine Plattform für ihre Auftritte bieten, wie es vor zwei Wochen in Warschau der Fall war.

Im Laufe des jährlichen Implementierungstreffens zur menschlichen Dimension ließen die Organisatoren der Veranstaltung Kadyrschan Batyrow, der strafrechtlich verurteilt und zur Fahndung ausgeschriebenen ist, zu Wort kommen. In diesem Zusammenhang möchte ich den Ständigen Rat über Folgendes informieren:

In einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Kirgisischen Republik wurde Kadyrschan Batyrow im Juni 2010 der Anstiftung zu einem interethnischen Konflikt und des Mordes an mindestens zwei Personen aus ethnisch bedingtem Hass für schuldig befunden und in Abwesenheit zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Außerdem wurde er im Jahr 2013 auch in der Russischen Föderation wegen schweren Betrugs zur Fahndung ausgeschrieben. Und seit 2004 wird in der Republik Usbekistan wegen Betrugs und Falschbeurkundung nach ihm gefahndet.

Werte Kolleginnen und Kollegen,

Kirgisistan bringt seine äußerste Empörung darüber zum Ausdruck, dass das ODIHR der OSZE dem strafrechtlich verurteilten und polizeilich gesuchten Kadyrschan Batyrow eine Plattform bietet; er nützt diese Gelegenheit, um sich wieder einmal als Kämpfer für die Menschenrechte darzustellen und sich als Opfer politischer Repression zu präsentieren.

Kirgisistan betont, dass Kadyrschan Batyrow nicht wegen seiner politischen Überzeugungen, seiner ethnischen Zugehörigkeit oder aus irgendwelchen anderen Motiven, sondern wegen der von ihm begangenen Straftaten verfolgt wird.

Viele Jahre lang setzte er den Frieden und die Stabilität im Land aufs Spiel, indem er die ethnische Karte ausspielte, um seine eigenen Interessen zu verfolgen.

Es ist nicht das erste Mal, dass der polizeilich gesuchte Kadyrschan Batyrow versucht, internationale Foren für eigennützige Zwecke zu benutzen, und die internationale Gemeinschaft mit seinen Äußerungen in die Irre führt.

Uns empört die Haltung einiger europäischer Länder und Organisationen angesichts der Möglichkeit, dass ein Straftäter wie Kadyrschan Batyrow ungeachtet der Tatsache, dass nach ihm gefahndet wird, sich im Hoheitsgebiet dieser Staaten frei bewegen und eine internationale Plattform für provozierende Äußerungen nützen kann.

Wir sind darüber besorgt, dass eines der Grundprinzipien der Arbeit des ODIHR – die Festigung des Dialogs zwischen Regierungsvertretern und der Zivilgesellschaft in den OSZE-Teilnehmerstaaten zu fördern – von Straftätern, die sich als Vertreter von Nichtregierungsorganisationen ausgeben, für eigennützige Zwecke benutzt wird.

Während des Treffens in Warschau übergab die kirgisische Delegation dem ODIHR die Kopie einer Weisung des Unterrichtsministeriums der Kirgisischen Republik aus dem Jahr 2010, mit der der Universität der Völkerfreundschaft „Alim Batyrow“ die Lizenz entzogen wurde. Somit verwendete er den Namen einer inexistenten juristischen Person für die Registrierung und führte das ODIHR durch falsche Angaben zu seiner Person hinters Licht.

Außerdem ist eine Bildungsanstalt weder eine nichtkommerzielle Organisation noch eine NGO. Wir sind der Ansicht, dass dieser Umstand für das ODIHR ein Grund gewesen wäre, Kadyrschan Batyrow aufgrund falscher Angaben von der Teilnehmerliste zu streichen. Leider wurde diesen von Kirgisistan vorgebrachten Argumenten keine Beachtung geschenkt.

Die Tatsache, dass Kadyrschan Batyrow zum Treffen in Warschau als Vertreter einer nicht existierenden Organisation zugelassen wurde, zeigt, dass das ODIHR die Identität der Teilnehmer und die Richtigkeit ihrer Angaben faktisch nicht überprüft, obwohl Kirgisistan schon 2012 darauf hingewiesen hatte, was aber seitens des ODIHR ignoriert wurde. Außerdem werfen die bestehenden Regeln und Fristen für die Registrierung der Konferenzteilnehmer Fragen auf.

Ausgehend vom Gesagten halten wir es für notwendig, die folgenden Maßnahmen vorzuschlagen:

1. Die Geschäftsordnung des ODIHR der OSZE wäre grundlegend zu überarbeiten, um den Zugang von Personen zu OSZE-Veranstaltungen zu beschränken, die durch ihre provozierenden Äußerungen zur Destabilisierung der Lage und zur Störung des Friedens und der Ruhe in Staaten des OSZE-Raums beitragen können. Die Plattform, die das ODIHR bietet, darf nicht zur Tribüne für Straftäter werden. Wenn wir so weitermachen wie bisher, werden wir beim Warschauer Treffen eines Tages feststellen, dass wir mit Terroristen und Extremisten an einem Tisch sitzen.

2. Das Mandat des ODIHR muss institutionalisiert werden. In ihm müssen die Befugnisse und die Modalitäten der Aktivitäten des Büros in Bezug auf die Hilfestellung an OSZE-Teilnehmerstaaten bei der Erfüllung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen im Bereich Menschenrechte und Demokratie genau festgelegt werden.

In diesem Zusammenhang fordere ich den Vorsitz und das Büro auf, die Ausarbeitung eines solchen Dokuments sowie eigener Verfahrensregeln der OSZE in Erwägung zu ziehen, die die Teilnahme von Vertretern von NGOs und Fachkreisen an allen OSZE-Veranstaltungen vorsehen und regeln.

Werte Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte Sie bei dieser Gelegenheit auch darüber informieren, dass Kirgisistan den Beschluss gefasst hat, eine Änderung des Status der OSZE-Präsenz und ihres Mandats durch Umwandlung des OSZE-Zentrums in Bischkek in ein Programmbüro der OSZE in Bischkek in die Wege zu leiten. Eine entsprechende Note des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Kirgisischen Republik folgenden Inhalts wurde am 27. September 2016 an das Sekretariat übermittelt:

„In dem Wunsch, die Formen der Zusammenarbeit zwischen der Kirgisischen Republik und der OSZE auf der Grundlage gegenseitigen Verständnisses und eines engen Zusammenwirkens zu verbessern und die Effizienz und Wirksamkeit der Tätigkeit der OSZE-Präsenz in der Kirgisischen Republik zu erhöhen, ist Kirgisistan der Ansicht, dass diese Tätigkeit den sich ändernden Erfordernissen und Prioritäten des Gastlandes Rechnung tragen muss. In diesem Zusammenhang gibt Kirgisistan seine Absicht bekannt, eine Änderung des Status der OSZE-Präsenz und ihres Mandats durch Umwandlung des OSZE-Zentrums in Bischkek in ein Programmbüro der OSZE in Bischkek ab 1. Januar 2017 in die Wege zu leiten.“

Wir sind der Ansicht, dass die Errungenschaften des Staates auf dem Weg zu demokratischen Reformen in den Jahren der Unabhängigkeit und die jahrelange erfolgreiche Zusammenarbeit mit der OSZE bei der politischen Umgestaltung Kirgisistans heute die Aussage erlauben, dass die historische Mission der OSZE-Präsenz erfüllt ist. In diesem Zusammenhang halten wir es für zweckmäßig, die Projektaktivität unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer stärkeren Fokussierung auf die Lösung von Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Gewährleistung der Sicherheit zu überprüfen.



Kirgisistan hat mehrmals erklärt, dass die Tätigkeit der Feldmissionen der OSZE den sich ändernden Erfordernissen und Prioritäten des Gastlandes Rechnung tragen muss. Der beschriebene Vorfall in Warschau hat Kirgisistan rascher den Entschluss fassen lassen, die OSZE davon offiziell in Kenntnis zu setzen.

In diesem Zusammenhang wird Kirgisistan in nächster Zeit einen Entwurf zu einem diesbezüglichen Beschluss des Ständigen Rates der OSZE einbringen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

---

**1114. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1114, Punkt 4 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1221  
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON  
OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN  
AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze (PC.DEC/1130) –

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 31. Januar 2017 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermission laut Dokument PC.ACMF/45/16 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck, dass 326 100 EUR aus dem Liquiditätsüberschuss 2014 für die Finanzierung des für die Dauer des Mandats bis 31. Januar 2017 veranschlagten Haushalts herangezogen werden.

PC.DEC/1221  
4 October 2016  
Attachment 1

GERMAN  
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die russische Seite schloss sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Gruppe der OSZE-Beobachter an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um drei Monate bis 31. Januar 2017 an, da sie die Arbeit dieser Gruppe als zusätzliche freiwillige vertrauensbildende Maßnahme im Zuge der Beilegung des innerukrainischen Konflikts betrachtet.

Wir bekräftigen, dass die Einsatzorte und Aufgaben der Gruppe der OSZE-Beobachter durch ihr mit Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rates vom 24. Juli 2014 genehmigtes Mandat klar definiert sind, das auf der Einladung der Russischen Föderation beruht, die am 14. Juli 2014 im Gefolge der Berliner Erklärung der Außenminister Russlands, Deutschlands, Frankreichs und der Ukraine vom 2. Juli 2014 ausgesprochen wurde.

Das Minsker Protokoll vom 5. September 2014 geht in keiner Weise auf Fragen der Stationierung von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine ein. Auch in dem am 12. Februar 2015 angenommenen und in der Folge durch Resolution 2202 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gebilligten Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen ist davon nicht die Rede. Der Beschluss, OSZE-Beobachtern Zutritt zu russischem Hoheitsgebiet zu gewähren, und die Präsenz ukrainischer Grenz- und Zollbeamter an russischen Kontrollposten ohne Vorhandensein einer vollwertigen Friedensregelung sind ausschließlich eine Geste des guten Willens von Seiten Russlands.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss als Anlage beizufügen und in das heutige Sitzungsjournal des Ständigen Rates aufzunehmen.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Slowakei als EU-Vorsitzland gab das Wort an den Vertreter der Europäischen Union weiter, der folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Auffassung der Europäischen Union, dass die Grenzbeobachtung entlang der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland äußerst wichtig ist, ist hinlänglich bekannt. Die wirksame und umfassende Beobachtung dieser Grenze ist fester Bestandteil einer dauerhaften politischen Lösung im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und -verpflichtungen, die die volle Kontrolle der Ukraine über ihr souveränes Hoheitsgebiet einschließlich der Grenze wiederherstellt. Wir erinnern daran, dass das Minsker Protokoll die ständige Beobachtung der Grenze und die Verifizierung durch die OSZE verlangt und dass im Minsker Maßnahmenpaket auch die Verpflichtung enthalten ist, die volle Kontrolle der Ukraine über ihre gesamte internationale Grenze wiederherzustellen.

Angesichts des derzeit äußerst begrenzten Mandats der Beobachtermission der OSZE und ihrer geringen Größe ist keine umfassende Grenzbeobachtung möglich. Wir wiederholen daher unsere Forderung nach einer wesentlichen Ausweitung der Beobachtermission auf alle Grenzübergänge an der russisch-ukrainischen Staatsgrenze, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, sowie nach einer Beobachtung zwischen diesen Grenzübergängen. Das sollte mit der Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die Sonderbeobachtermission (SMM) abgestimmt und von dieser unterstützt werden und wir weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, dass die SMM sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grenze haben muss, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, da zwischen der Beobachtung der Grenze und der Überwachung der Waffenruhe ein sehr enger Zusammenhang besteht. Außerdem weisen wir auf die Notwendigkeit einer angemessenen Ausrüstung der Beobachtermission hin, damit diese die Bewegungen an der Grenze besser beobachten kann.

Wir bedauern, dass sich die Russische Föderation nach wie vor einer Ausweitung der Beobachtermission widersetzt.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien<sup>1</sup>, Montenegro<sup>1</sup> und Albanien<sup>1</sup>, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen sowie die Republik Moldau und Georgien schließen sich dieser Erklärung an.

---

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1221  
4 October 2016  
Attachment 3

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten finden es zutiefst bedauerlich, dass die Russische Föderation nach wie vor die Ausweitung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission blockiert, trotz der eindeutigen, starken und anhaltenden Unterstützung einer solchen durch andere Teilnehmerstaaten. Erneut müssen wir uns mit einer unzureichenden Mission mit begrenztem Einsatzbereich begnügen, die sich auf nicht mehr als zwei Grenzkontrollposten bezieht, die zusammen lediglich einige Hundert Meter der 2 300 Kilometer langen ukrainisch-russischen Grenze ausmachen, von der ein großer Teil nicht unter ukrainischer Kontrolle steht.

Aufgrund der ungerechtfertigten Einschränkungen der Arbeit der Grenzbeobachtermission durch Russland wird die Mission weiterhin nicht in der Lage sein, das volle Ausmaß zu ermitteln, in dem sich Russland am Zustrom von Waffen sowie von finanziellen und personellen Mitteln zur Unterstützung der Separatisten in der Ostukraine beteiligt oder diesen ermöglicht.

Wir stellen fest, dass Punkt 4 des Minsker Protokolls der OSZE eine klare Rolle zuweist, die in der Beobachtung und Verifizierung auf beiden Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Errichtung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Überwachung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und es ist allen Bemühungen um Konfliktlösung abträglich, dass die Herangehensweise der OSZE an diese Aufgaben durch einen einzelnen Teilnehmerstaat behindert wird. Die wiederholte Weigerung der Russischen Föderation, die Ausweitung des Einsatzbereichs dieser Mission zu erlauben, zeigt wieder einmal, dass sie die Erfüllung der Minsker Verpflichtungen verweigert.

Ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1221  
4 October 2016  
Attachment 4

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Delegation der Ukraine weist erneut auf die Bedeutung einer umfangreichen und großräumigen OSZE-Beobachtung auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Grenze in den Bereichen, die an die gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Luhansk grenzen, hin.

Mit der Unterzeichnung des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 haben sich alle Unterzeichner, einschließlich der Russischen Föderation, dazu verpflichtet, für eine ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und ihre Verifizierung durch die OSZE in Verbindung mit der Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation zu sorgen. Eine Ausdehnung des Mandats der OSZE-Beobachtermision an den russischen Grenzkontrollposten Gukowo und Donezk auf alle Abschnitte der Grenze, die an die gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Luhansk grenzen, ist für eine dauerhafte Deeskalation und eine friedlichen Lösung der Lage in der Ostukraine entscheidend.

Wir bedauern, dass die Russische Föderation es weiterhin ablehnt, das Mandat der OSZE-Beobachtermision an den russischen Grenzkontrollposten Gukowo und Donezk auf alle Abschnitte der Grenze auszudehnen, über die die ukrainischen Behörden vorübergehend keine Kontrolle haben.

Dies ist lediglich ein Hinweis auf die unveränderte Absicht Russlands, die zunehmenden Beweise für seine direkte Beteiligung am Schüren des Konflikts in der Ostukraine, wie etwa durch Nachschub an schweren Waffen, militärischer Ausrüstung, regulären Soldaten und Söldnern, vor der internationalen Gemeinschaft zu verbergen. Wir fordern Russland weiterhin eindringlich auf, diese Handlungen unverzüglich zu unterlassen.

Wir fordern die Russische Föderation auf, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zur Erfüllung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen und eine angemessene und umfassende ständige Beobachtung durch die OSZE und die Schaffung einer Sicherheitszone auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Staatsgrenze zuzulassen, die an die gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Luhansk grenzt, über die die ukrainischen Behörden derzeit keine Kontrolle haben. Diese von Russland eingegangene Verpflichtung wird seit zwei Jahren nicht umgesetzt.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“



---

**1114. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1114, Punkt 5 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1222  
THEMA UND TERMIN DES SEMINARS  
ZUR MENSCHLICHEN DIMENSION IN WARSCHAU**

Der Ständige Rat

beschließt, dass das Seminar zur menschlichen Dimension vom 21. bis 23. November 2016 in Warschau stattfinden und dem Thema „Die Förderung effizienter und umfassender Justizsysteme – Sicherstellung der Unabhängigkeit und Qualität der Gerichtsbarkeit“ gewidmet sein wird;

beauftragt das BDIMR mit der Ausarbeitung der Tagesordnung und der Modalitäten des Seminars.